

## Tierseuchengesetz (TSG)

### Änderung vom 26. Juni 1998

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996<sup>1</sup>,  
beschliesst:

#### I

Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 3 Einleitungssatz*

Die Kantone organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbständig unter Vorbehalt der Artikel 5 und 6 und der folgenden Bestimmungen: ...

#### *Art. 4*

Viehinspektor Die Kantone können ihr Gebiet in Viehinspektionskreise einteilen und Viehinspektoren bezeichnen.

#### *Art. 13*

Kontrolle des  
Tierverkehrs

<sup>1</sup> Der Tierverkehr untersteht der Kontrolle der Tierseuchenpolizei.

<sup>2</sup> Der Tierhalter ist verpflichtet, den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung Auskunft über die Herkunft und den Bestimmungsort der Tiere zu erteilen.

#### *Art. 14*

Kennzeichnung  
und Registrierung

<sup>1</sup> Jedes Tier der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung muss gekennzeichnet und registriert sein.

<sup>2</sup> Der Bund führt gestützt auf die Angaben der Kantone ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden.

<sup>3</sup> Der Tierhalter muss ein Verzeichnis der in seinem Betrieb vorhandenen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung führen.

<sup>1</sup> BBl 1996 IV 1  
<sup>2</sup> SR 916.40

Es gibt Auskunft über alle Bestandesveränderungen sowie die natürlichen und künstlichen Besamungen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Führung des Verzeichnisses und die Kennzeichnung der Tiere. Er kann Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht vorsehen.

#### *Art. 15*

Begleitdokument

<sup>1</sup> Der Tierhalter muss für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, die den Betrieb verlassen, ein Begleitdokument ausstellen. Dieses ist mit den Tieren mitzuführen und dem neuen Tierhalter abzugeben. Beim Transport, auf Märkten und an Ausstellungen ist das Begleitdokument auf Verlangen den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung vorzuweisen. In Schlachthanlagen ist es dem Fleischkontrolleur abzugeben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt Inhalt und Form des Begleitdokuments. Er kann vorsehen, dass das Begleitdokument

- a. in Gebieten mit erhöhter Seuchengefahr von einer vom Kanton bestimmten Stelle ausgestellt wird;
- b. in bestimmten Fällen nicht ausgestellt oder mitgeführt werden muss.

#### *Art. 15a*

Zentrale  
Datenbank

<sup>1</sup> Der Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung muss in einer zentralen Datenbank aufgezeichnet werden.

<sup>2</sup> Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge der vom Kanton bezeichneten Stelle zu melden.

<sup>3</sup> Der Bund kann die Datenbank selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an Inhalt, Betrieb und Qualität der Datenbank fest und regelt die Bedingungen für den Zugang und die Verwendung der Daten.

#### *Art. 15b*

Kosten der  
Datenbank

<sup>1</sup> Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung gehen zulasten der Tierhalter.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes. Die Betriebskosten werden grundsätzlich durch Gebühren der Tierhalter gedeckt. Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest.

Erweiterter Geltungsbereich der Kontrollvorschriften

*Art. 16*

Der Bundesrat kann den Geltungsbereich der Vorschriften der Artikel 14 und 15 auf Tiere anderer Gattungen ausdehnen, wenn diese eine Gefahr der Übertragung von Seuchen darstellen oder die Herkunft von Lebensmitteln tierischen Ursprungs nachgewiesen werden soll.

*Art. 17 Abs. 1*

*Aufgehoben*

*Art. 18 Abs. 3*

<sup>3</sup> Für lokale Schauen kann der Bundesrat Ausnahmen von den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 und in Artikel 15 gestatten; sofern andere Tiergattungen eine Gefahr der Übertragung von Seuchen darstellen, kann der Bundesrat die tierärztliche und polizeiliche Überwachung auf Märkten oder an Ausstellungen auf diese Tiergattungen ausdehnen.

*Art. 26 und 28*

*Aufgehoben*

*Art. 48 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Artikel 13 Absatz 2, 14 Absätze 1 und 3, 15 Absatz 1, 15a Absatz 2, 18 Absätze 1 und 2, 21 oder 23 oder den in Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen des Gesetzes von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Zuwiderhandlung nach Artikel 47 vorliegt, mit Busse bis 2000 Franken bestraft.

*Art. 56 Abs. 3*

*Aufgehoben*

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1998<sup>3</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Oktober 1998

8497

<sup>3</sup> BBl 1998 3575

## **Tierseuchengesetz (TSG) Änderung vom 26. Juni 1998**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1998
Date	
Data	
Seite	3575-3578
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 701

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.